

BMW Group Internationale Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile (IPC)

Version 01.12.2022

Definitionen:

Bestellung

bezeichnet eine vom Käufer an den Verkäufer ausgestellte Bestellung für die Belieferung mit Waren über einen bestimmten Zeitraum (im Regelfall ein Kalenderjahr).

BMW

bezeichnet die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München, Deutschland.

BMW Group

bezeichnet BMW und die mit BMW Zusammengehörigen Unternehmen.

BMW Group Standards (GS)

bezeichnen allgemeine Regeln und Anforderungen der BMW Group.

EDI

bezeichnet den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange), d. h. die Übertragung von Daten zwischen den Parteien über elektronische Kommunikationsverbindungen oder durch sonstige maschinenlesbare Datenträger.

Fertigungsmittel

bezeichnet Betriebsmittel, einschließlich Schmiedegesenke, Prüf- und Messmittel (z. B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für die Fertigung und Prüfung der Waren erforderlich sind.

Geschäftsgeheimnisse

bezeichnet technische sowie kaufmännische Informationen, die nicht öffentlich bekannt oder nicht ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind, und insbesondere solche, die als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

Gewerbliche Schutzrechte

bezeichnet Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmusterrechte, Designrechte, Marken und Produktbezeichnungen, Urheberrechte und mit Urheberrechten verwandte Schutzrechte (einschließlich des Rechts an Datenbanken) andere gewerbliche oder geistige Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie sich im Anmeldestadium befinden oder bereits eingetragen sind (einschließlich des Rechts zu deren Anmeldung zu einem der vorgenannten Schutzrechte), und Rechte an Geschäftsgeheimnissen, einschließlich an Know-how.

Gutschriftsverfahren

bezeichnet eine Methode zur automatischen Abrechnung von Warenlieferungen und Leistungen des Verkäufers an den Käufer.

Incoterms

bezeichnet die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2010“ bezeichnet werden.

ISO/IEC

bezeichnet die Internationale Organisation für Normung bzw. die Internationale Elektrotechnische Kommission.

Käufer

bezeichnet die Partei, die eine Bestellung aufgibt, in deren Namen eine Bestellung aufgegeben wird oder die einen Liefervertrag als Käufer schließt.

Lieferabruf

bezeichnet eine Mitteilung des Käufers an den Verkäufer, in welcher die konkrete Menge der auf Basis eines Liefervertrages zu liefernden Waren sowie der Ort, das Datum und gegebenenfalls die Uhrzeit der Warenlieferung angegeben ist.

Liefervertrag

bezeichnet einen Vertrag, der im Regelfall (a) durch eine auf Basis eines Langzeitliefervertrages vom Käufer an den Verkäufer ausgestellte Bestellung oder (b) durch eine vom Verkäufer ausdrücklich oder konkludent erfolgte Annahme einer vom Käufer ausgestellten Bestellung geschlossen wird und den Verkäufer über den im Liefervertrag vereinbarten Zeitraum zu den im Liefervertrag vereinbarten Konditionen verpflichtet, Waren an das Unternehmen der BMW Group zu liefern, das die Bestellung ausgestellt und als Käufer den Liefervertrag geschlossen hat.

Langzeitliefervertrag

bezeichnet einen Rahmenvertrag, der den Unternehmen der BMW Group das Recht einräumt, dem Verkäufer über die gesamte Projektlaufzeit hinweg, fortlaufend für jeweils aneinandergereihte Zeiträume (im Regelfall Kalenderjahre), Bestellungen für die Belieferung mit Waren zu vereinbaren und über die Projektlaufzeit einvernehmlich fortgeschriebenen Konditionen (insbesondere Preise, Kapazitäten und Volumenflexibilitäten) auszustellen und so für den jeweils in der Bestellung genannten Zeitraum und zu den in der Bestellung genannten Konditionen Lieferverträge zu schließen.

Projektlaufzeit

bezeichnet, soweit nicht anders vereinbart, die gesamte Serienbelieferungsphase von SOP (Start of Production), über EOP (End of Production) bis EOS (End of Service) bzw. Ende der Ersatzteilbelieferungsverpflichtung.

Schriftlich

umfasst auch Textform, z. B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

Unterauftragnehmer

bezeichnet vom Verkäufer im Rahmen eines Liefervertrages beauftragte Dritte (inkl. seiner Zusammengehörigen Unternehmen), deren Handlungen sich der Verkäufer zurechnen lassen muss.

VDA

bezeichnet den Verband der Automobilindustrie e. V., Berlin, Deutschland.

Verkäufer

bezeichnet die Partei, die durch einen Liefervertrag zur Lieferung von Waren an den Käufer verpflichtet ist.

Waren

bezeichnet die in einer Bestellung aufgeführten Produktionsmaterialien, Kraftfahrzeugteile, Softwarebestandteile, sonstige für die Serienproduktion des Käufers oder als Ersatzteil verwendete Wirtschaftsgüter sowie Fertigungsmittel und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

Werktage

bezeichnet alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Wettbewerber

bezeichnet bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, wenn (a) dieses Unternehmen Waren oder Dienstleistungen anbietet, die aus Sicht eines typischen Abnehmers mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Dienstleistungen austauschbar sind (d. h. insbesondere nach Eigenschaften, Preis und Verwendungszweck

vergleichbar) oder (b) es aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich erscheint, dass dieses Unternehmen innerhalb kurzer Zeit solche Waren oder Dienstleistungen anbieten wird.

Zusammengehöriges Unternehmen

bezeichnet bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden BMW Group Internationalen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für den Einkauf von Waren zur uneingeschränkten weltweiten Nutzung durch die BMW Group, einschließlich des uneingeschränkten weltweiten Vertriebs der Waren an Dritte. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht gemäß Klausel 22.1 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Der Verkäufer hat die Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Mit Abschluss eines Liefervertrages gemäß Klausel 2.1, spätestens aber mit der Lieferung von Waren durch den Verkäufer, gelten die Einkaufsbedingungen als verbindlich und maßgeblich anerkannt.

1.3 Soweit in den nachfolgenden Einkaufsbedingungen auf interne Dokumente/Anforderungen des Käufers verwiesen wird (z. B. „BMW Group Standards“), sind diese jeweils auf dem BMW Group Partner Portal unter <https://b2b.bmw.com> (nachfolgend „**B2B-Portal**“) /> Anwendungen /> TEREK (Technische Regeln und Normen) veröffentlicht; auf Wunsch des Verkäufers werden diese durch den Käufer übersandt.

1.4 Der Verkäufer hat seine aktuellen Lieferantendaten unter B2B-Portal /> Anwendungen /> Lieferantendaten pflegen (nachfolgend „**Lieferantendatenbank**“) oder in einer von BMW benannten Anwendung zur Verfügung zu stellen, stets aktuell zu halten und dafür einen zuständigen Masteradministrator zu benennen. Soweit der Verkäufer nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Verkäufer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich über die Lieferantendatenbank zu übermitteln.

Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines in diesen Einkaufsbedingungen bezeichneten Zertifikates, Erklärung oder sonstigen Nachweises durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf irgendeine in diesen Einkaufsbedingungen genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Verkäufers dar.

1.5 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und vollständig über Umfirmierungen, Rechtsformwechsel sowie über für die Lieferbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer wesentliche Änderungen in seiner Beteiligungs-, Gesellschafter- oder Eigentümerstruktur zu unterrichten, indem der Verkäufer den Käufer unter der E-Mail-Adresse: lieferantendaten@bmw.de und die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) informiert.

Soweit dies ohne Verstoß gegen anwendbares Recht oder vertragliche Verpflichtungen zulässig ist, hat der Verkäufer vorab die zuständige(n) Einkaufsfachstelle(n) über eine geplante und für die Geschäftsbeziehung wesentliche Änderungen zu informieren.

Eine für die Lieferbeziehung wesentliche Änderung liegt auf Seiten des Verkäufers jedenfalls vor bei einer Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände des Verkäufers auf einen anderen Rechtsträger, einer Verschmelzung oder Spaltung des Verkäufers mit oder auf einen anderen Rechtsträger, dem Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags durch den Verkäufer als beherrschte Gesellschaft oder dem Erwerb von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte

an der Gesellschaft des Verkäufers durch einen oder mehrere gemeinsam handelnde Erwerber in einer oder mehreren Transaktionen.

2. Bestellung und Liefervertrag

- 2.1** Stellt ein Unternehmen der BMW Group als Käufer dem Verkäufer auf Basis eines Langzeitliefervertrages für einen bestimmten Zeitraum (im Regelfall Kalenderjahr) eine Bestellung über die Lieferung von Waren aus, wird dadurch ein Liefervertrag zwischen diesen Parteien geschlossen.

Stellt ein Unternehmen der BMW Group als Käufer dem Verkäufer ohne zugrundeliegenden Langzeitliefervertrag eine Bestellung über die Lieferung von Waren aus, gibt der Verkäufer innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die der Verkäufer zur Erfüllung der Bestellung vornimmt, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Verkäufer die Übersendung einer schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer mit deren Erfüllung beginnt, hat der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer erwachsen.

- 2.2** Auf einen Liefervertrag finden die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen und Konditionen, die vorliegenden Einkaufsbedingungen sowie die Bestimmungen des Langzeitliefervertrages Anwendung. Sonstige oder abweichende Vertrags- oder Lieferbedingungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies in Schriftform vereinbart. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen oder dem Langzeitliefervertrag geht der Liefervertrag vor.

- 2.3** Falls Waren unter Bezugnahme auf eine BMW Teilenummer bestellt werden, müssen diese Waren die dafür geltenden BMW Zeichnungen und die dort referenzierten ergänzenden Dokumentationen (insbesondere 3D-Modelle, PRISMA-Metadaten, Office-Beiblätter, freigegebene technische Produktbeschreibungen) sowie die dazugehörigen Lastenhefte und Leistungsschnittstellenvereinbarungen in allen Einzelheiten einhalten, sofern nicht im Einzelfall mit dem Käufer schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Wenn die vorstehend genannten Zeichnungen, Dokumentationen oder Lastenhefte Querverweise (Referenzen) auf andere Dokumente ohne Angabe eines Ausgabedatums enthalten, so gelten diese mit dem Stand, der zum Zeitpunkt der letzten Freigabe des verweisenden Dokuments gültig ist, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben eine hierzu abweichende, gesonderte Regelung getroffen.

- 2.4** Der Käufer hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potenziell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers vereinbaren, über die der Käufer eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Falls ein Änderungsverlangen zu einer Erhöhung des Lagerbestandes beim Verkäufer führt, welcher für die Serienfertigung des Käufers nicht mehr verwertbar ist, wird der Käufer dem Verkäufer die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf

- fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie dazugehörige Rohmaterialien, für die Lieferabrufe erteilt wurden, deren Anlieferdatum innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung des Käufers liegt,
- fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, die sich auf schriftliche Anforderung des Käufers in einem Sicherheitslager befinden,

ersetzen, sofern es dem Verkäufer nicht gelingt, eine andere Verwendung dafür zu finden.

2.5 Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

2.6 Sofern die Bestimmungen des gemäß Klausel 22.1 für den Liefervertrag anwendbaren materiellen Rechts nichts anderes vorsehen, kann der Käufer den Liefervertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer außerordentlich kündigen, falls der Verkäufer

- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, für die es keine Abhilfemaßnahmen gibt, oder
- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, deren Abhilfe zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Verkäufer eine entsprechende Mitteilung des Käufers zugegangen ist, in der der Käufer die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist, oder
- gegen geltendes Recht verstößt und dem Käufer im Hinblick auf einen solchen Verstoß eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
- einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem Mitarbeiter des Käufers) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Liefervertrages unangemessen zu beeinflussen.

Ist der Käufer nach dieser Klausel 2.6 zur Kündigung eines Liefervertrags berechtigt, kann er auch weitere Verträge mit dem Verkäufer kündigen, sofern die Fortsetzung der jeweiligen Vertragsbeziehung für den Käufer unzumutbar ist.

Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte der Parteien, z. B. auf gesetzlicher Grundlage, bleiben unberührt.

2.7 Käufer und Verkäufer können den jeweiligen Liefervertrag durch entsprechende Mitteilung in Schriftform außerordentlich kündigen, wenn wesentliche Verschlechterungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen der anderen Vertragspartei eintreten, insbesondere wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung droht oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurückgewiesen bzw. die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt worden ist.

2.8 Die Kündigung eines Liefervertrages nach dieser Klausel 2 lässt die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-)Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder implizit nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

2.9 Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z. B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für den Käufer oder seine Zusammengehörigen Unternehmen, diese Mengen zu bestellen oder abzurufen. Die in einem Liefervertrag oder einer Bestellung, gleich welcher Art, angegebenen Lieferquoten stehen in keinem Zusammenhang zu Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten.

- 2.10** Wird im Liefervertrag vereinbart, dass Preisbestandteile für Rohstoffe auf Basis von unabhängigen, börsennotierten bzw. marktgängigen Rohstoffindizes unter Vereinbarung eines Abwicklungsmodells, z. B. als Preisgleitklausel (RIK) vergütet werden, dann werden die anderen Preisbestandteile getrennt zu den Preisbestandteilen für Rohstoffe betrachtet und verhandelt.
- 2.11** Dem Verkäufer stehen keine Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber einer Forderung des Käufers oder zur Durchsetzung einer eigenen Forderung in Zusammenhang mit dem Liefervertrag zu, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Verkäufers. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Verkäufers zur Belieferung, deren Erfüllung der Verkäufer nicht unter Verweis auf eine eigene, nicht anerkannte und nicht rechtskräftig festgestellte Forderung oder auf noch laufende Verhandlungen mit dem Käufer verweigern oder aussetzen darf.

3. Lieferzeiten und Verzug

- 3.1** Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen im Liefervertrag, in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in abweichender Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.
- 3.2** Der Verkäufer ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferabrufes oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen schriftlich begründete Einwände innerhalb der folgenden Fristen geltend:
- ein (1) Werktag nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - drei (3) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis einschließlich drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - zehn (10) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- 3.3** Sofern im Liefervertrag, in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen angegeben, hat der Verkäufer die Waren „**just-in-time**“ zu liefern, das heißt, zu der festgesetzten Lieferzeit ohne Verzug unmittelbar vor der Serienproduktion, oder „**just-in-sequence**“, das heißt, in der richtigen, im Lieferabruf angegebenen Liefersequenz.
- 3.4** Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Verkäufer konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder können (nachfolgend „**kritische Versorgungssituation**“), hat der Verkäufer alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren. Auf Nachfrage von BMW hat der Verkäufer BMW auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.

- 3.5** Verletzt der Verkäufer seine Lieferpflicht, so kann der Käufer Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, einschließlich des entgangenen Gewinns und der entgangenen Deckungsbeiträge. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verletzung der Lieferpflicht nicht zu vertreten hat, aber das gemäß Klausel 22.1 für den Liefervertrag anwendbare materielle Recht ein Vertretenmüssen des Verkäufers voraussetzt. Ersatz des entgangenen Gewinns kann der Käufer nur verlangen, wenn der Liefertermin um mehr als zehn (10) Tage überschritten wurde oder der Verkäufer eine Pflicht gemäß Klausel 3.4 verletzt hat.
- 3.6** Eine Partei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange und soweit ihr in Folge höherer Gewalt die Erbringung der jeweiligen Leistung nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gilt jedes außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistungsfähigen Partei liegende und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbare und nicht vorhersehbare Ereignis. Verpflichtungen gemäß Klausel 3.4 bleiben davon unberührt.
- 3.7** Haben die Parteien die Einrichtung eines Sicherheitslagers durch den Verkäufer vereinbart oder liegt eine kritische Versorgungssituationen gemäß Klausel 3.4 vor, ist der Verkäufer zu einer monatlichen Bestandsmitteilung (oder innerhalb eines anderen vom Käufer zu bestimmenden angemessenen Intervalls) an den Käufer verpflichtet.

4. Verpackung, Transport

- 4.1** Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht, gemäß dem „BMW Group Verpackungshandbuch“ (nachfolgend „**Verpackungshandbuch**“) und gemäß den Vorgaben der für Verpackung zuständigen Stelle des Käufers zu verpacken. Der Verkäufer muss dem Käufer die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen in einer vom Käufer vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Verkäufer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Verkäufer dem Käufer alle daraus resultierenden Kosten ersetzen. Das Verpackungshandbuch ist abrufbar unter B2B-Portal /> Fachbereiche /> Logistik /> Verpackung oder wird auf Wunsch durch den Käufer übersandt.

Es gelten ferner die „Logistischen Anforderungen an Lieferanten der BMW Group“, abrufbar unter B2B-Portal /> Fachbereiche /> Logistik; auf Wunsch werden diese auch durch den Käufer übersandt.

- 4.2** Lieferscheine müssen schriftlich ausgefertigt werden. Der Verkäufer hat für Warenbegleitpapiere (physische oder elektronische Dokumente) die EDI Implementation Guidelines des Käufers sowie die Vorgaben des Verpackungshandbuchs einzuhalten. Die EDI Implementation Guidelines des Käufers sind abrufbar unter B2B-Portal /> Fachbereiche /> Logistik /> Austausch Logistikdaten oder werden auf Wunsch durch den Käufer übersandt.

- 4.3** Der Verkäufer muss die Transportavisierung (Meldung der Versandbereitschaft) nach VDA Standard 4933 gemäß den EDI Implementation Guidelines des Käufers über das BMW Connected Supply Chain (CSC) Portal im B2B-Portal /> Fachbereiche /> Logistik durchführen, soweit nicht anders vereinbart.

Ist zwischen den Parteien ein anderer Incoterm als FCA vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Information der Transportavisierung nach VDA Standard 4933 und zusätzlich die Transportinformationen nach VDA 4945/IFTSTA gemäß EDI Implementation Guidelines des Käufers zu übermitteln.

- 4.4** Die folgenden Klauseln 4.5 bis 4.8 finden nur für Lieferverträge Anwendung, in denen die Incoterms „FCA“ oder „EXW“ vereinbart wurden.

- 4.5** Alle Transporte sind durch einen vom Käufer beauftragten und dem Verkäufer vorgeschriebenen Spediteur abzuwickeln. Der Käufer behält sich dabei die Wahl der Transportart vor.

- a) Der Verkäufer muss zur Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Liefertermins den geplanten Abholtag unter Berücksichtigung der vom Käufer gesondert vorgegebenen Vorlaufzeit berechnen. Vorlaufzeit ist die Zeit ab Abholung der Ware durch den Spediteur am vereinbarten Bereitstellort bis zur Auslieferung beim vorgegebenen Anlieferort des Käufers.
- b) Der Verkäufer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Abholung an den Spediteur melden. Die Meldung der Versandbereitschaft muss schriftlich auf Basis der vom Spediteur mit dem Käufer abgestimmten Formate, Vorlagen, Verfahren und Kommunikationsmedien erfolgen. Die Meldung der Versandbereitschaft muss folgende Angaben enthalten:
- Bereitstellort und Ladestelle,
 - Anzahl, Art und BMW Identnummern der Ladeeinheiten,
 - Bruttogewicht und Maße der Ladeeinheiten inkl. Stapelfaktor (falls Stapelbarkeit begrenzt oder nicht möglich) insbesondere bei Ausweichverpackungen und Kartonagen,
 - Abholtag,
 - Vereinbarter Anliefertermin (Datum, Uhrzeit) beim Käufer,
 - Anlieferort und -stelle beim Käufer (einschließlich Adresse und BMW Abladestellennummer) und Werkscode,
 - Information, falls Gefahrgut und
 - Information, falls Zollware.
- c) Der Verkäufer muss dem Spediteur im Rahmen einer Warenlieferung Zugang zur Versandfläche (Rampe/Verladefläche) auf seinem Betriebsgelände gewähren, sofern der Spediteur die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einhält (z. B. Ruhezeiten, Vorhandensein von Schutzausrüstung) und keine Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers entgegenstehen.
- d) Falls die Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers falsche oder unvollständige Angaben enthält oder sich der Verkäufer im Rahmen der Transportabwicklung sonst pflichtwidrig verhält, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Soweit dem Spediteur hieraus gesetzliche Ansprüche auf Erstattung von Ausfallfracht und/oder ein Standgeld entstehen, hat der Verkäufer diese direkt gegenüber dem Spediteur zu erstatten.
- 4.6** Innerhalb Deutschlands dürfen Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP-Sendungen) nur mit durch den Käufer beauftragten KEP-Dienstleistern abgefertigt werden. KEP-Sendungen außerhalb Deutschlands (innerstaatlich und international) dürfen nur durch KEP-Dienstleister, zu denen das Einverständnis des Käufers vorliegt, erfolgen.
- 4.7** Sondertransporte zu Lasten des Käufers sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen des Käufers zulässig.
- 4.8** Der Käufer übersendet, soweit nicht anders vereinbart, auf eigene Kosten leere Behälter und Paletten an den Verkäufer. Ein Palettentausch findet grundsätzlich nicht statt.

5. Gefahrübergang

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders vereinbart, kommt für die Warenlieferung „FCA“ zur Anwendung, wobei der benannte Ort dem Bereitstellort auf dem Firmengelände des Verkäufers entspricht. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den im Zusammenhang mit einem Incoterm benannten Ort nicht ändern.

6. Mängelanzeige

Der Käufer hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat der Käufer eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der IATF 16949 „Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien- und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie (IATF 16949:2016)“ (nachfolgend „**IATF 16949**“) durchzuführen und Mängel der Lieferung zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Käufers festgestellt worden sind.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Der Austausch von Abrechnungsdokumenten, sowohl für das Gutschriftsverfahren (Klausel 7.2) als auch für das Rechnungsverfahren (Klausel 7.3), erfolgt elektronisch via BMW invoicing, abrufbar unter B2B-Portal /> Anwendungen /> eDocument Portal invoice.

7.2 Die Fakturierung des Verkäufers erfolgt im Gutschriftsverfahren, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Übersendung einer gesonderten Rechnung durch den Verkäufer ist nicht notwendig, da die Fakturierung auf Basis des Wareneingangs und des Liefervertrags erfolgt.

Erfolgt die Fakturierung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftsanzeige, so hat der Verkäufer im Rechnungsverfahren eine Handelsrechnung zu übermitteln. Bei Importlieferungen hat der Verkäufer eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen. Die Handelsrechnung muss die gemäß Klausel 7.3 und Klausel 8 geforderten Angaben enthalten.

7.3 Die Originalrechnung ist an die Abteilung für Rechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung des Käufers oder (falls im Liefervertrag oder in der Bestellung benannt) an seine Zahlungsadresse zu senden. Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung gemäß Klausel 22.1, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers (Leistungsempfängers); bei innereuropäischen (EU-) Lieferungen:
 - USt-ID des Käufers
 - USt-ID und/oder nationale VAT-ID des Verkäufers;
- bei Abrechnungen ohne USt den Grund der Steuerbefreiung und der Hinweis auf die entsprechende Regelung der Steuergesetzgebung
- Warenursprung;
- für alle Rechnungen, welche ausländische Steuer ausweisen, oder für Lieferungen außerhalb von Deutschland sind die rechtlichen Rechnungsanforderungen des jeweiligen Landes umzusetzen (z. B. Angabe von Steuerbetrag und Wechselkurs in Landeswährung, etc.);
- vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8-stellig) und, falls abweichend den Hinweis, in wessen Namen und Auftrag sowie Steuernummer die Rechnung gestellt wird. Handelt der Rechnungssteller in eigenem Namen, so muss auch die Bestellung auf ihn (Rechnungssteller = Vertragspartner) ausgestellt sein;
- vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers/Vertragspartner (8-stellig) und/oder vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8-stellig);
- Bestellnummer des Käufers;
- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;
- bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;
- bei Werkzeugen:

- Werkzeugstandort inkl. vollständiger Anschrift (je Werkzeugstandortland ist eine separate Rechnung erforderlich);
- es ist anzugeben, ob es sich um einen Eigentumserwerb, eine Werkzeugkostenbeteiligung oder um ein Nutzungsrecht handelt;

Rechnungen, die die in dieser Klausel 7.3 geforderten Angaben nicht enthalten, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Verkäufer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Verkäufer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen der Klausel 7.3 entspricht.

- 7.4** Jede Änderung des (a) Zahlungsempfängers, (b) Rechnungsstellers oder (c) Bestellempfängers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Jede Änderung im Waren- oder Rechnungsweg vom Warenursprung bis zum Käufer muss dem Käufer im Voraus schriftlich angezeigt werden. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung der Anforderungen gemäß dieser Klausel 7.4 entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- 7.5** Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der im Liefervertrag oder in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist:
- a) Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige gemäß Klausel 7.2 ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung maßgeblich.
 - b) Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen des Käufers gemäß Klausel 7.3 entsprechenden Rechnung maßgeblich.
 - c) Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.
- 7.6** Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers durch Überweisung oder Scheck. Der Verkäufer ist verpflichtet, aktuell gültige Bankdaten zur Verfügung zu stellen und auf Anfrage zu bestätigen. Überweisungsgebühren werden geteilt (Gebührenschlüssel „share“), sofern nicht anders vereinbart. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen des Verkäufers in einer anderen Währung als der Bestellwährung zu regulieren, wenn das Zielkonto des Verkäufers nachweislich keine Zahlung in der Bestellwährung ermöglicht. Die Umrechnung dabei erfolgt zum Tageskurs der Zahlung.
- 7.7** Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.8** Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten.
- 7.9** Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.
- 7.10** Forderungen des Käufers, die sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergeben oder mit diesen im Zusammenhang stehen, sind sofort fällig, es sei denn, es wurde im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 7.11** Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Verkäufers als auch gegen Forderungen, die der Verkäufer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. Der Käufer darf seine Forderungen zum Tageskurs der Aufrechnung in die Währung der Forderung des Verkäufers umrechnen. Der Käufer ist zudem berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen, die dieser gegen eines der folgenden Unternehmen hat:

- BMW AG,
- BMW Fahrzeugtechnik GmbH,
- BMW Hams Hall Motoren GmbH,
- BMW M GmbH,
- BMW Motoren GmbH,
- BMW (UK) Manufacturing Ltd.,
- Rolls-Royce Motor Cars Ltd.,
- Swindon Pressings Ltd.,
- BMW Manufacturing Co., LLC,
- BMW Consolidation Services Co., LLC,
- BMW (South Africa) (Pty) Ltd.,
- BMW SLP S.A. de C.V. (Mexiko),
- BMW Brilliance Automotive Ltd.,
- BMW Mobility Development Center s.r.o.,
- BMW Manufacturing Hungary Kft.,
- BMW DO BRASIL LTDA und
- BMW OF NORTH AMERICA, LLC.

Der Käufer ist weiter berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Verkäufer zustehen.

8. Zölle, Konformität, Ursprung, Exportkontrolle und Sicherheit der Lieferkette

8.1 Der Verkäufer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine vollständige, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Handelsrechnung, die insbesondere Daten zu Warenbeschreibung, Zolltarifnummer und Ursprung enthält, in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

- a) Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:
- nicht im Preis enthaltene Kosten (z. B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten),
 - im Preis enthaltene Kosten (z. B. Montage- und Frachtkosten),
 - der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten und
 - der Wert von Beistellungen mit Bezug zur Warenlieferung.
- b) Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis „For Customs Purposes Only“ erforderlich, die einen marktüblichen Preis widerspiegeln muss. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z. B. kostenlose Musterlieferung).
- c) Soweit bei Importen oder Exporten, für die Typzulassung oder für den Nachweis der Produktkonformität weitere amtliche Dokumente oder Dokumente akkreditierter Prüfstellen (z. B. Partner Government Agency, CCC- oder InMetro-Zertifizierung) zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Waren gemäß Spezifikationen des Käufers (insb. Lastenheft) benötigt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Unterlagen dem Käufer auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und über das vom Käufer vorgegebene Übermittlungssystem (z. B. Post, E-Mail, Austauschserver, IT-System) zur Verfügung zu stellen.

8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung sowie jegliche Änderungen dessen verbindlich mitzuteilen, indem er entweder:

- mittels der BMW Group Anwendung Central Supplier Solicitation Tool (CALLISTO) oder anderer über das B2B-Portal zur Verfügung gestellter Anwendungen die erforderlichen Ursprungsdaten

- elektronisch innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Anforderung durch den Käufer übermittelt, oder
- in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung durch den Käufer die Ursprungsdaten in Schriftform, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Anforderung durch den Käufer zur Verfügung stellt, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der ersten Lieferung an den Käufer. Die Schriftform ist gewahrt, wenn der ermächtigte Vertreter des Verkäufers handschriftlich im Original unterzeichnet oder sofern die jeweiligen Ursprungsabkommen es zulassen, der Verkäufer dem Käufer die Ursprungsdaten per E-Mail bzw. elektronisch über die jeweilige EDI-Schnittstelle übermittelt.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers werden Ursprungserklärungen auf eigenen Geschäftsformularen des Verkäufers vom Käufer nicht anerkannt, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Soweit der Verkäufer Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat der Verkäufer der Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z. B. EUR 1, Erklärung zum Ursprung/Ursprungserklärung) beizufügen. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung in einem rechtlich von den Zollbehörden des Einfuhrlandes akzeptierten Format erforderlich.

Soweit das jeweilige Präferenzabkommen die Möglichkeit bietet, den Ursprungsnachweis für Mehrfachsendungen auszustellen, ist dieser vom Verkäufer, wie in dieser Ziffer beschrieben, zu übermitteln. Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür notwendige Registrierungen bzw. Bewilligungen (z. B. der Zollbehörden) eigenständig zu beschaffen.

Ist ein Ursprungsnachweis aufgrund von anderen lokalen Importregelungen im Einfuhrland erforderlich, muss dieser dem Käufer ebenfalls vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

- 8.3** Der Verkäufer hat den Käufer mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers führen. Der Verkäufer verpflichtet sich, bestehende Zollaussetzungen oder Strafzölle (z. B. „Exclusions“ gem. dem US-Recht) zu prüfen und dem Käufer mitzuteilen. Sofern Zollaussetzungen anwendbar sind, sind diese zu beantragen. Auf Anfrage des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer in enger Abstimmung mit dem Käufer, insbesondere in der EU, Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 210 der VO (EU) Nr. 952/2013 (Europäischer Zollkodex) zu implementieren, Warenursprungsermittlungen für seine Waren durchzuführen und in seiner Lieferkette entsprechende Vornachweise einzuholen (in UK: GBEORI Statement on Origin for multiple shipment (SoO fmS) Callisto) oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben. Sollte der Verkäufer an einem US Foreign Trade Zone-, MX IMMEX- oder vergleichbarem Programm (nachfolgend **„Programme“**) teilnehmen, so verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer alle anwendbaren Rechtsnormen und Regularien in Zusammenhang mit diesen Programmen einzuhalten, sowie dem Käufer alle zur Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen Informationen fristgerecht, in korrekter Form und dem Inhalt nach vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

Der Verkäufer verpflichtet sich des Weiteren den Käufer in Schriftform auf anwendbare Antidumpingmaßnahmen (z. B. für Aluminium, Stahl) und Strafzölle bei der Einfuhr in die entsprechenden Einfuhrländer hinzuweisen.

- 8.4** Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Verkäufer mit der zuständigen Zollabteilung des Käufers in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Verkäufer und im Importland durch den Käufer. Führt der Verkäufer die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

- 8.5** Der Verkäufer gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, den Käufer im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Beliefert der Verkäufer von einem Auslieferstandort oder über einen Flughafen, der sich in einem Mitgliedsstaat der EU befindetet, einen Produktionsstandort oder Logistikstandort des Käufers per Luftfracht (auch als Substitut für einen Regelseeexportprozess), ist der Verkäufer verpflichtet, das Transportgut so an einen vom Käufer beauftragten reglementierten Beauftragten im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zu übergeben, dass es gemäß Anlage 6.1.1. und 6.3.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 ohne eine Kontrolle nach Anhang 6.2 zu VO (EU) Nr. 1998/2015 auf einem Passagierflugzeug versendet werden kann. Sofern der Auslieferstandort des Verkäufers als bekannter Versender im Sinne von Art. 3 Abs. 27 VO (EG) Nr. 300/2008 oder reglementierten Beauftragten im Sinne von Art. 3 Abs. 26 VO (EG) Nr. 300/2008 zertifiziert ist, hat der Verkäufer dies dem Käufer mitzuteilen; der Verkäufer ist dazu verpflichtet, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich bei BMW (Einkauf) anzuzeigen.

- 8.6** Der Verkäufer muss BMW

- auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien hinweisen (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
- informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und
- die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z. B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen, sowie
- über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.

Die genannten Hinweise und Informationen hat der Verkäufer an die Außenhandels-/Zollabteilung von BMW (Ansprechpartner siehe unter B2B-Portal /> Fachbereiche /> Finanzen /> Exportkontrolle) zu senden. Auf Wunsch des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer die erforderlichen Erklärungen/Mitteilungen zur Verfügung stellen.

9. Qualität

- 9.1** Der Verkäufer muss nach der aktuell gültigen Ausgabe der IATF 16949 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Käufer und Verkäufer können schriftlich Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 vereinbaren.

- 9.2** Der Verkäufer muss vor Lieferung der Waren das Produktionsprozess- und Produkt-Freigabe-Verfahren des Serienprozesses (nachfolgend „**PPF-Verfahren**“) erfolgreich durchgeführt haben, wenn die Lieferung der Waren

- zum ersten Mal oder
- unter einer neuen Sachnummer oder
- nach einer Produktionsprozessänderung erfolgt.

Für die Belange gemäß dieser Klausel 9 entspricht das PPF-Verfahren des Serienprozesses einem Leistungstest des Produktionsprozesses des Verkäufers einschließlich seiner Produktionsanlagen, Ausrüstung und Maschinen sowie seines Produktionslogistikprozesses unter Serienfertigungsbedingungen und nach den Anforderungen des Käufers um nachzuweisen, dass der Verkäufer in der Lage

ist, mit seiner Werks-, Personal- und Maschinenkapazität die Waren in der geforderten Menge und Qualität zu fertigen.

Der Verkäufer muss das PPF-Verfahren zur Produktion von Warenmustern zur PPF anwenden. Der Verkäufer führt eine Prüfung der Muster zur PPF gemäß der Veröffentlichung des VDA „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in ihrer jeweils gültigen Form durch.

Im Übrigen gelten die BMW Group Standards GS 98001 „Prozessserie“, GS 90018-1 „Requalifikation von Produkt und Prozess bei Lieferanten – Allgemeine Festlegungen“ und GS 90018-2 „Requalifikation von Produkt und Prozess bei Lieferanten – Ablauf, Checkliste“. Der Verkäufer ist insbesondere verpflichtet, nach Durchführung des PPF-Verfahrens mindestens alle zwölf (12) Monate eine unbegleitete Requalifikation durchzuführen.

- 9.3** Bei Widersprüchen zwischen dem Liefervertrag und der IATF 16949 oder der vorgenannten VDA-Veröffentlichung gilt vorrangig der Liefervertrag.
- 9.4** Wenn eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen verlangt, so hat, auf Anforderung des Käufers, der Verkäufer die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.
- 9.5** Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der VDA-Prozessbeschreibung "Besondere Merkmale (BM)". Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit (BM-Sicherheitsanforderungen) oder Einhaltung behördlicher Vorschriften (BM-Legal/Konformität der Produktion), die Passform, die Funktion (BM-Funktionen), die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produktes haben können. Weitere Informationen hierzu finden sich in der IATF 16949 sowie in den BMW Group Standards GS 90000-1 „Technische Regeln – Gestaltung von Dokumenten“, GS 91005-1 „Technische Zeichnungen – Zeichnungserstellung, Ausführungsregeln, Vereinbarungen“ und GS 91011 „Besondere Merkmale und L-Kennzeichnung – Identifikation, Ausweisung und Anwendung der Besonderen Merkmale und der L-Kennzeichnung“.
- 9.6** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer ihm gegenüber zur Einhaltung der in Klauseln 9.2 bis 9.6 und Klausel 9.8 Satz 1 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.
- 9.7** Verstößt der Verkäufer wiederholt oder schwerwiegend gegen die vereinbarten Qualitäts- und/oder Quantitätsziele (insbesondere Eskalationskriterien gemäß der Übersicht unter B2B-Portal /> Zusammenarbeit /> Lieferanteneskalation bzw. Projektziele gemäß Leistungsschnittstellenvereinbarung), kann der Käufer – sofern aus Kapazitätsgründen zwingend erforderlich auch mit Unterstützung Dritter – zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung im Rahmen eines Eskalationsprozesses unterstützend eingreifen (insbesondere Support durch Qualitätsmanagement Teile (QMT), Logistischer Qualitätsspezialist (LQS) und/oder Wertstrommanagement). Der Verkäufer ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken und dem Käufer unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die aus Anlass eines solchen Verstoßes tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. In den vorgenannten Fällen stellt der Käufer dem Verkäufer eine Prüfberichtsabrechnung oder andere geeignete Abrechnungsdokumente zur Verfügung. Der Verkäufer ist berechtigt, einer Unterstützung durch Dritte zu widersprechen, sofern in der Person des Dritten ein wichtiger Grund liegt (insb. Wettbewerber).
- 9.8** Soweit kein wichtiger Grund entgegensteht, hat der Verkäufer BMW auf Nachfrage in angemessenem Umfang über seine Lieferkette (insbesondere Unterauftragnehmer) zu informieren. Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Güter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Verkäufer veranlassten Ortwechsels ent-

stehen, sind vom Verkäufer zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette im Sinne von Satz 2 oder ihm bekannte Änderungen in der Lieferkette (insbesondere der Wechsel eines Unterauftragnehmers) wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren.

- 9.9** Zur Sicherstellung der Produktsicherheit und Vermeidung von Produkthaftungsfällen in Bezug auf die Waren, hat der Verkäufer vor erstmaliger Belieferung des Käufers einen Produktsicherheits- und konformitätsbeauftragten (PSCR) in seinem Unternehmen für die jeweiligen Produktionsstandorte zu qualifizieren und im B2B-Portal (Lieferantendatenbank) als aktuellen Ansprechpartner zu benennen.

10. Gewährleistung

- 10.1** Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Liefervertrag vorausgesetzte Verwendung, wie sie sich aus den in Klausel 2.3 in Bezug genommenen Dokumenten ergibt. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung besteht, die auf den Liefervertrag und die jeweilige Bestellung des Käufers anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der nachstehenden Klauseln 10.2 bis 10.5. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (a) dem Liefervertrag, (b) der Gewährleistungsvereinbarung und (c) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

- 10.2** Die Gewährleistungsfrist endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

- a) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
- b) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Die Bestimmungen dieser Klausel 10.2 gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

- 10.3** Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die mangelhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen, bevor die Produktion anläuft, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion des Käufers.

Wenn vom Käufer aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Verkäufer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der mangelhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Verkäufer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist der Käufer berechtigt, entweder (a) den Mangel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder (b) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers beheben zu lassen oder (c) die mangelhafte Ware auf Kosten des Verkäufers gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zurückzusenden bzw. zu verschrotten.

Der Verkäufer hat im Fall von (c) innerhalb der im BMW Group Standard GS 95015 „Anforderungen an die Fehleranalyse und -behebung des Lieferanten im 0-km-Bereich“ vorgegebenen Zeit nach Anzeige des Mangels durch den Käufer mitzuteilen, ob der Käufer die betroffenen Waren an den Verkäufer zurücksenden oder diese verschrotten soll. Teilt der Verkäufer dem Käufer innerhalb der vorgenannten Frist keine Entscheidung mit, wird der Käufer die betroffenen Waren auf Kosten des Verkäufers verschrotten. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers bestehen insoweit nicht.

Wird die Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Käufer berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Verkäufer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin mangelhafte Waren.

In jedem der in dieser Klausel 10.3 beschriebenen Fälle hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.

- 10.4** Wenn ein Mangel entdeckt wird, nachdem die mangelhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.
- 10.5** Soweit möglich, werden mangelhafte Waren im Sinne von Klausel 10.4 dem Verkäufer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Verkäufers vom Käufer zur Verfügung gestellt.

11. Haftung und Schadensersatz

- 11.1** Verletzt der Verkäufer eine Pflicht aus dem Liefervertrag oder aus einem Langzeitliefervertrag, so kann der Käufer Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, aber die einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Vertretenmüssen voraussetzen.
- 11.2** Der Verkäufer hat den Käufer und seine Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware oder ein Produkt, in welches diese mangelhafte Ware eingebaut wurde, (b) die Verletzung einer Pflicht durch den Verkäufer aus dem Liefervertrag oder einem Langzeitliefervertrag, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen verursacht wurde.
- 11.3** Unbeschadet der jeweils geltenden Regelungen zur Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haftet der Verkäufer, sofern sich seine Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten (nachfolgend „**Repräsentanten**“) auf oder am Betriebsgelände des Käufers befinden, für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Käufers und verpflichtet sich, den Käufer von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Erfüllung des Liefervertrages geschieht oder nicht. Die in dieser Klausel 11.3 geregelte Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen sind.
- 11.4** Liefert der Verkäufer fehlerhafte Waren und führt der Käufer deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden eine Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren eingebaut wurden, durch, so hat er den Käufer und seine Zusammengehörigen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch die Rückrufaktion entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat der Käufer sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.

- 11.5** Macht ein Dritter gegen den Käufer einen Anspruch geltend (nachfolgend „**Drittanspruch**“), der unter die Freistellungsregelungen dieser Klausel 11 fallen könnte, hat der Verkäufer dem Käufer auf entsprechende Aufforderung hin jede angemessene und zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
- 11.6** Macht ein Dritter gegen den Käufer oder gegen eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend, die nach der Behauptung des Dritten durch (a) eine mangelhafte Ware oder ein Produkt, in das diese mangelhafte Ware eingebaut wurde, (b) die Verletzung einer Pflicht durch den Verkäufer aus dem Liefervertrag und/oder einem Langzeitliefervertrag, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen verursacht wurde, so haben sich der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Verkäufer und der Käufer die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder eine solche Drittklage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.
- 11.7** Diese Klausel 11 gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen den Käufer selbst oder gegen seine Zusammengehörigen Unternehmen richten. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen verursacht wurden.
- 11.8** Hat der Verkäufer oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen eine schuldhaftige Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt (jeweils festgestellt durch eine bestandskräftige behördliche bzw. rechtskräftige gerichtliche Entscheidung), so hat er acht (8) Prozent der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfanges an den Käufer als Schadensersatz zu leisten, soweit der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass dem Käufer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Liefervertrages oder eines Langzeitliefervertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann der Käufer gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

12. Kennzeichnung der Waren, Werbung

- 12.1** Der Verkäufer hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen.
- 12.2** Keine Vertragspartei darf Marken, Logos und/oder Handelsbezeichnungen der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung verwenden.
- 12.3** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften vorgeschrieben. Auch in diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.

13. Fertigungsmittel

- 13.1** Sofern eine Bestellung über ein Fertigungsmittel erfolgt, gelten die in dieser Bestellung referenzierten „Fertigungsmittelübereignungsbedingungen“ der BMW Group.
- 13.2** Unabhängig davon, ob eine Bestellung über das Fertigungsmittel erfolgt ist, treffen den Verkäufer folgende Verpflichtungen:

- a) Der Verkäufer hat für das Fertigungsmittel eine ausreichende Versicherungsdeckung nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung lässt die Haftung des Verkäufers, etwa aufgrund eines Liefervertrags oder eines Langzeitliefervertrages, unberührt.
- b) Der Verkäufer hat das Fertigungsmittel mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Er ist für die korrekten und akkuraten Abmessungen des Fertigungsmittels, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Auf Bitte des Verkäufers wird der Käufer den Verkäufer bei der Überprüfung und Korrektur der dem Verkäufer vom Käufer zur Verfügung gestellten Lehren unterstützen, sofern diese nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.
- c) Der Verkäufer hat das Fertigungsmittel während eines Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren bereit zu halten.
- d) Spätestens mit Produktion der Warenmuster zur PPF mit Hilfe des Fertigungsmittels muss der Verkäufer dem Käufer (a) die durch QAF und WAF angefragten Informationen in Bezug auf das Fertigungsmittel mitteilen, (b) Zeichnungen und CAD-Daten (als 3D-Datenmodell in einem branchenüblichen Format) des Fertigungsmittels übergeben und (c) eine komplette Liste der Fertigungsmittel und ein Dokument mit den exakten Standorten dieser Fertigungsmittel übergeben.

13.3 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in Klausel 13.2 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

14. Ersatzteile

14.1 Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers (End of Production, EOP) oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Klausel 14.1 enthaltenen Bestimmungen einhalten und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

Ein (1) Jahr vor Ablauf der genannten Frist hat der Verkäufer BMW schriftlich Vorschläge für die wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Ersatzteilen für die Zeit danach zu unterbreiten (nachfolgend „**Classic-Versorgung**“). Die Vorschläge des Verkäufers sind auf Basis der Bedarfsprognosen des Käufers zu erstellen, die dem Verkäufer auf entsprechende schriftliche Anforderung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Zu den Vorschlägen des Verkäufers für die Classic-Versorgung gehört ein angemessenes Angebot für eine Allzeitbevorratung auf Basis des zuletzt gültigen Ersatzteilpreises oder eine Weiterbelieferung zu vergleichbaren und angemessenen Konditionen. Rechtzeitig vor der beabsichtigten Verschrottung verkäufereigener Fertigungsmittel, die für die Classic-Versorgung benötigt werden, hat der Verkäufer den Käufer durch eine Mitteilung an die E-Mail-Adresse forecasts.classicparts@bmwgroup.com zu informieren.

14.2 Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Waren nach dem im Liefervertrag vereinbarten Serienpreis. Für den gemäß Klausel 14.1 verlängerten Belieferungszeitraum wird der Preis von beiden Parteien unter Beachtung von Klausel 14.4 gesondert vereinbart.

14.3 Der Käufer und seine Zusammengehörigen Unternehmen sind berechtigt, die Waren, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei einem Unterauftragnehmer des Verkäufers oder bei jedem Dritten zu beziehen.

14.4 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des BMW Group Standard GS 90022 "Prozesskette Ersatzteile und Betriebsstoffe". Für Waren, für die eine Lagerfrist zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart worden ist, gilt der BMW Group Standard GS 90034 „Teilekennzeichnung – Kennzeichnung von Lagerfristen“.

15. Gewerbliche Schutzrechte

15.1 Der Verkäufer hat die BMW Group unabhängig von eventuellen Gewährleistungsansprüchen nach Klausel 10 von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie für Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die der BMW Group durch die Inanspruchnahme aus Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten im Hinblick auf die Waren oder deren Verwendung entstehen.

Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer nicht, soweit sich eine Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten aus Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den technischen Anweisungen des Käufers, nämlich durch vom Käufer übergebene Zeichnungen, Modelle oder diesen gleichkommende Beschreibungen, ergibt und der Verkäufer trotz Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht wusste und nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten führt.

Die Ansprüche gemäß Klausel 15.1 gegen den Auftragnehmer verjähren in drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der entsprechende Anspruch entstanden ist und BMW von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste, spätestens aber ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn (10) Jahren ab Lieferung der Ware.

15.2 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Nach seiner Wahl kann die BMW Group einen eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartige Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkäufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Verkäufer unterstützt die BMW Group bei seinen Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die die BMW Group für die Verteidigung benötigt. Wenn der Käufer den Beitritt des Verkäufers in ein Gerichtsverfahren als wünschenswert erachtet, berät sich der Verkäufer mit der BMW Group und berücksichtigt jedes angemessene Ersuchen zum Beitritt des Verkäufers in das Gerichtsverfahren. Die Entscheidung zum Beitritt in ein Gerichtsverfahren verbleibt jedoch allein im Ermessen des Verkäufers.

Falls die BMW Group einen eigenen Rechtsvertreter wählt, erstreckt sich die Freistellungspflicht des Verkäufers nach Klausel 15.1 auf angemessene Kosten und Honorare, die mit dieser Vertretung in Zusammenhang stehen. Falls der Käufer keinen eigenen Rechtsvertreter wählt, überlässt der Käufer dem Verkäufer die alleinige Führung der Verteidigung gegen alle Ansprüche und Klagen.

15.3 Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sämtliche Gewerbliche Schutzrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.

15.4 Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder

die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

16. Elektronischer Datenaustausch („EDI“)

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der EDI Implementation Guidelines des Käufers.

Der Verkäufer stellt sicher, dass die Kommunikation zwischen den Mailservern des Käufers und denen des Verkäufers über eine obligatorische Transportverschlüsselung (mandatory TLS) abgewickelt wird, soweit nicht mit dem Käufer anders vereinbart.

17. Informationssicherheit

17.1 Die im Zusammenhang mit einem Liefervertrag eingesetzte oder gelieferte Software darf keine Funktionen enthalten, die der Verkäufer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Waren (insbesondere Software), anderer Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- zum Unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- zur Unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- zum Unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„**Unerwünscht**“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die

- der Käufer nicht gefordert hat,
- der Verkäufer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und
- die der Käufer auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

„**Daten**“ im Sinne dieser Klausel 17 sind Informationen, die elektronisch, magnetisch, oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt werden.

17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Daten des Käufers und eigene, für die Lieferung der Waren notwendige Daten, gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern (nachfolgend „**Informationssicherheit**“) und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Informationssicherheit durchzuführen. Auf Anforderung von BMW hat der Verkäufer die Umsetzung dieser Maßnahmen (z. B. ISO/IEC 27001, ISO/IEC 62443, ISO/SAE 21434) ohne zusätzliche Vergütung nachzuweisen. Insbesondere hat der Verkäufer Daten des Käufers (mit Ausnahme von E-Mail-Kommunikation) streng von Daten anderer Kunden zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Kunden auf diese Daten des Käufers zu treffen. Soweit die Sicherung oder Verarbeitung von BMW Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Verkäufer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

17.3 Je nach Art und Schutzbedarf der betreffenden Daten des Käufers oder der Bedeutung der Warenlieferungen des Verkäufers für den Geschäftsbetrieb der BMW Group kann der Käufer vom Verkäufer während der gesamten Laufzeit des Liefervertrages und während der Projektlaufzeit ein angemessenes Maß an Sicherheitsmaßnahmen zur Informationssicherheit sowie einen von BMW vorgegebenen Nachweis über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau im Betrieb des Verkäufers verlangen, insbesondere durch Vorlage geeigneter Zertifikate (z. B. ISO/IEC 27001 „Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) oder einer Testierung nach dem VDA-Modell „TISAX“ („Trusted Information Security Assessment Exchange“). Die Parteien können für die erstmalige Testierung eines Standorts nach „TISAX“ eine angemessene Frist vereinbaren.

- 17.4** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Liefervertrag keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z. B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Verkäufer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung des Käufers schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.
- 17.5** Erlangt der Verkäufer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z. B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch) und den Käufer betreffen könnte, insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf Daten des Käufers (z. B. Datenleck oder Cyber-Attacke), (nachfolgend: „**Informationssicherheitsvorfall**“) oder bestehen Anhaltspunkte für den Verkäufer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Informationssicherheitsvorfalls begründen, hat der Verkäufer unverzüglich und für BMW ohne zusätzliche Vergütung
- BMW hierüber zu informieren, und
 - alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie BMW hierbei zu unterstützen, und
 - alle aufgrund des Informationssicherheitsvorfalls durch BMW bei BMW getroffenen angemessenen Maßnahmen zum Schutz der BMW IT-Infrastruktur (z. B. Trennung der IT-Systemverbindungen) zu akzeptieren, und
 - die störungsfreie Wiederanbindung an die BMW IT-Infrastruktur sicherzustellen, und
 - falls der Informationssicherheitsvorfall eine Unterbrechung oder Verzögerung der Warenlieferung, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, BMW bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen, und
 - auf Anforderung von BMW relevante Details bzgl. des Informationssicherheitsvorfalls zur Verfügung zu stellen, insbesondere Indicator of Compromise (IOC), Tactics, Techniques, and Procedures (TTP) oder einen Vorfallabschlussbericht, und
 - auf Anforderung von BMW einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

Die Pflichten des Verkäufers aus dem Lieferverhältnis bleiben hiervon unberührt.

- 17.6** Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer vor erstmaliger Belieferung einen zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit über das B2B-Portal (Lieferantendatenbank /> Informationssicherheitsbeauftragter) mitzuteilen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.
- 17.7** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel 17 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.
- 17.8** Erlangt der Käufer Kenntnis von einem Verstoß gegen die vereinbarte Umsetzung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheit, dem Vorliegen eines Informationssicherheitsvorfalls oder bestehen begründete Anhaltspunkte hierfür, so hat der Käufer das Recht, sich von der Einhaltung der Anforderungen zu Informations- und IT-Sicherheit gemäß dieser Klausel 17 sowie der vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinien zu überzeugen (nachfolgend „**Audits**“). Der Verkäufer hat die Audits des Käufers zu dulden und Mitwirkungsleistungen, wie Auskünfte, zu erbringen, soweit dies für das Audit erforderlich ist. Klausel 21.5 gilt entsprechend. Der Käufer ist berechtigt, die Audits durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Verkäufers handelt. Gesetzliche Kontroll- und Auskunftsrechte des Käufers werden hierdurch weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

18. Geheimhaltung

18.1 Jede Partei muss alle Informationen, die im Rahmen des Projekts direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden und (a) als vertraulich markiert sind oder (b) gewöhnlich vom Verkehr, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information, als vertraulich angesehen werden („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Projekt verwenden, unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen gegenüber der Partei oder einem mit ihr Zusammengehörigen Unternehmen offenbart wurden. Die Parteien werden insbesondere Vertrauliche Informationen weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen zu vermeiden. Die Parteien stehen einander dafür ein, dass ihre Zusammengehörigen Unternehmen, die im Rahmen dieses Projekts Vertrauliche Informationen erhalten, diese ebenfalls vertraulich behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Projekt verwenden. Die Mitarbeiter und Berater der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung, sofern ihnen dieser Vereinbarung entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt sind (etwa in einem Arbeitsvertrag).

18.2 Zu den Vertraulichen Informationen i.S.v. Klausel 18.1 gehören insbesondere

- a) Prototypen, Versuchsteile oder Muster,
- b) Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden,
- c) die Beschreibung und Existenz der Geschäftsbeziehung, vertragliche Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Volumen- und Kostendaten,
- d) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele, Ideen und Erfindungen der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit dem Projekt oder im Zusammenhang mit diesem entstandene (Test-) Ergebnisse,
- e) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens) oder die geführte Geschäftskorrespondenz und Personendaten.

18.3 Sofern und soweit es im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung erforderlich ist („**Need-to-know-Prinzip**“) dürfen Verkäufer und Käufer Vertrauliche Informationen weitergeben an

- a) ihre Zusammengehörigen Unternehmen und
- b) mit Ihnen jeweils vertraglich verbundene Dritte (z. B. Kooperationspartner und Unterauftragnehmer) im Zusammenhang mit dem Liefervertrag, sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Vertrauliche Informationen ausgeschlossen wurde,

sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist.

Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Vertraulichen Information dieser Klausel 18 entsprechende Geheimhaltungspflichten auferlegt sind und von diesem eingehalten werden.

18.4 Eine Information gehört nicht zu den Vertraulichen Informationen i.S.v. Klausel 18.1, wenn und soweit sie

- a) ohne Bruch der Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 18 öffentlich bekannt ist oder wird, oder
- b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
- c) bei der empfangenden Partei zur Zeit der Übergabe bereits bekannt war und nicht anderweitig von der empfangenden Partei, direkt oder indirekt, von der offenlegenden Partei unter einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten wurde, oder
- d) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

18.5 Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel 18 bestehen nicht, wenn und soweit eine Vertrauliche Information aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich oder in Textform informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar.

18.6 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach dieser Klausel 18 über die Beendigung des jeweils letzten Liefervertrages hinaus für einen Zeitraum von weiteren drei (3) Jahren fort.

19. Versicherung

19.1 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-, sowie eine Kfz-Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenen Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

19.2 Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.

19.3 Soweit sich nicht aus den gemäß Klausel 5 anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Verkäufer jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung seiner Verkehrshaftung zu verpflichten.

20. Compliance

20.1 Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,

- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Beachtung des Tierwohls.

20.2 Der Verkäufer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle sowie zum Datenschutz. Der Verkäufer ist zur Einhaltung und Umsetzung des „**BMW Group Supplier Code of Conduct**“ verpflichtet (die jeweils aktuelle Fassung ist im B2B-Portal abrufbar unter /> Zusammenarbeit /> Nachhaltigkeit /> Umwelt- und Sozialstandards /> Downloads oder wird auf Wunsch übersandt). Die für ein Lieferverhältnis maßgebliche Fassung ergibt sich im Regelfall aus dem Liefervertrag oder aus der jeweiligen Bestellung.

20.3 Darüber hinaus hat der Verkäufer folgende Verpflichtungen:

- a) Für die quantitative Bewertung der im BMW Group Supplier Code of Conduct geforderten Ressourceneffizienz des Verkäufers muss der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Käufer und mit dessen Zusammengehörigen Unternehmen bereitstellen:
 - Gesamtenergieaufwand in MWh,
 - CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t,
 - Gesamtwasserverbrauch in m³,
 - Prozessabwasser in m³,
 - Abfall zur Beseitigung in t,
 - Abfall zur Verwertung in t und
 - VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.
- b) Der Verkäufer hat dem Käufer auf dessen Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitzustellen.
- c) Der Verkäufer hat die Vorgaben des BMW Group Standards GS 93024 „Recyclingoptimierte Fahrzeugkonstruktion“ während des gesamten Lebenszyklus der Waren zu erfüllen. Auf Anfrage des Käufers ist vom Verkäufer ein Recyclingkonzept zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Verkäufer hat Bauteile aus Polymermaterialien und Metallen sowie metallische Überzüge nach einschlägigen Normen (VDA Werkstoffblatt 260 „Bauteile von Kraftfahrzeugen - Kennzeichnung der Werkstoffe“ und/oder BMW Group Standards GS 91001 „Teilekennzeichnung mit Markenzeichen und Teile-Identdaten“ und GS 91003 „Teilekennzeichnung - Kennzeichnung der Werkstoffe“) zu kennzeichnen.

- e) Der Verkäufer muss für die in Waren enthaltenen Polymermaterialien über den gesamten Lebenszyklus der Waren die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen gemäß Spezifikation (insb. Lastenheft) einhalten und die Produktionsprozesse der Waren zur Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend anpassen.
- f) Der Verkäufer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Waren einzuhalten.
 - i) Der Verkäufer ist verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z. B. nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), EU) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.
 - ii) Der Verkäufer stellt für die jeweiligen Waren die gemäß BMW Group Standard GS 93008-1 „Gefährliche Stoffe – Werkstoffe und Bauteile, Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe“ geforderten Daten zu enthaltenen Substanzen/Materialien im International Material Data System IMDS (<http://www.mdssystem.com>) ein. Die Datenbereitstellung bildet einen wesentlichen Teil des Lieferumfangs und ist vom Verkäufer einzuhalten. Dies gilt zum Beispiel für Serienentwicklung, Typzulassung und Prüfung der Muster zur PPF.
 - iii) Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.
 - iv) Für Waren, die gemäß Internationalem Gefahrgutrecht (z. B. ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) für den Transport als Gefahrgut gekennzeichnet werden müssen (z. B. Airbags), muss der Verkäufer dem Käufer eine Sicherheitsinformation bereitstellen, beispielsweise gemäß VDA-Empfehlung 11-007.
 - v) Handelt es sich bei den Waren um Rohmaterial, hat der Verkäufer sicherzustellen, dass diese nach dem Stand der Technik und unter Beachtung geltender Grenzwerte frei von Radioaktivität bzw. radioaktiven Verunreinigungen und ionisierender Strahlung sind. Zu diesem Zweck hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers entsprechende Messungen durchzuführen und deren Ergebnisse offenzulegen.

20.4 Der Verkäufer sichert zu, dass er im Rahmen des Lieferverhältnisses nur solche Daten an BMW übermittelt, zu deren Übermittlung er berechtigt ist.

20.5 Es ist die Verantwortung des Verkäufers dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Klausel 20 aufgeführten Regelungen handeln.

20.6 Der Verkäufer hat zur Umsetzung der in dieser Klausel 20 genannten Verpflichtungen in seiner Organisation angemessene Schulungs-, Informations-, Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu ergreifen, eine verantwortliche Compliance-Funktion einzurichten und auf Anforderung zu benennen

20.7 Der Käufer ist berechtigt, seine Mitwirkung, die Entgegennahme von Lieferungen sowie die Vergütung zu verweigern, wenn und soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde oder solange eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht eingehalten wird.

21. Allgemeine Bestimmungen

21.1 Keinerlei Ergänzung, Veränderung, Aufhebung oder der Verzicht bezüglich irgendeiner in diesen Einkaufsbedingungen oder einem Liefervertrag enthaltenen Bestimmung sowie keine Zustimmung einer

Partei zu einer Abweichung hiervon ist unter irgendwelchen Umständen wirksam, es sei denn, sie erfolgt in Schriftform und ist von beiden Parteien unterzeichnet; auch soweit diese Voraussetzungen vorliegen, gilt dieser Verzicht oder diese Zustimmung nur für die besondere Situation und für den besonderen Zweck, für den sie abgegeben wurde. Eine unter bestimmten Umständen oder bei einer bestimmten Gelegenheit an den Verkäufer gerichtete Mitteilung oder Aufforderung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch zum Erhalt einer weiteren Mitteilung oder Aufforderung unter ähnlichen oder anderen Umständen.

- 21.2** Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 21.3** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.
- 21.4** Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Verkäufers oder Käufers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetz oder je nach Rechtsordnung anwendbaren Regeln der Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.
- 21.5** Der Käufer ist nach einer entsprechenden achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen. Alternativ können der Käufer und Verkäufer die Durchführung eines Remote- oder Hybridaudits vereinbaren. Der Käufer ist berechtigt, das Audit durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Verkäufers handelt. Das Zutritts- und Einsichtsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche unter Wahrung möglicherweise gegenüber Dritten bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 21.6** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte und Pflichten aus einem Liefervertrag oder einem Langzeitliefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 21.7** Soweit gesetzlich zulässig, wird der Verkäufer BMW auf schriftliche Anforderung von BMW jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es BMW erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. BMW ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden bekannt werden.
- 21.8** Auf schriftliche Anforderung von BMW wird der Verkäufer BMW Auskünfte zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie den zu Grunde liegenden Strategien und Prozessen nach anerkannten Standards erteilen, wie z. B. in Form eines Nachhaltigkeitsberichts nach GRI

oder DNK Entsprechenserklärung. Sofern der Verkäufer auf Grund gesetzlicher Anforderungen verpflichtet ist, über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu berichten, genügt die Übermittlung des entsprechenden Berichtes.

- 21.9** Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gemäß Klausel 21.7 sowie in Bezug auf seine nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gemäß Klausel 21.8 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen, finanziellen und nichtfinanziellen Verhältnisse des Verkäufers vermitteln. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden.
- 21.10** Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Verkäufer hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.

22. Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 22.1** Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem materiellen Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG).
- 22.2** Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Käufers. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für Ansprüche gemäß Klausel 11.8 oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Kartellschadensersatzansprüche. Die Parteien verzichten einvernehmlich auf die Möglichkeit eines Geschworenenverfahrens (trial by jury). DIE PARTEIEN VERZICHTEN WISSENTLICH, FREIWILLIG UND OHNE ZWANG AUF DAS RECHT AUF EIN GESCHWORENENVERFAHREN (TRAIL BY JURY) FÜR ALLE STREITIGKEITEN, DIE SICH AUS EINEM LIEFERVERTRAG ODER EINER BESTELLUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN ERGEBEN ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGEN.
- 22.3** Sollte der Käufer oder eines seiner Zusammengehörigen Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsstand geltende Recht anwendbar.